

## **RAHMENVERTRAG**

abgeschlossen zwischen dem **Verband Österreichischer Film- und Videoamateure**

Medeagasse 6/8, 1100 Wien

und der

### **AUSTRO-MECHANA**

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10, 1030 Wien

- 1.** Die AUSTRO-MECHANA erteilt den Mitgliedern des Verbandes Österreichischer Film- und Videoamateure die nicht ausschließliche Bewilligung:
  - 1.1. für die Verbindung von Werken der Musik und mit diesen verbundenen Sprachwerken aus dem Repertoire der AUSTRO-MECHANA mit Bildfolgen in Amateurfilmen sowie für die Festhaltung dieser Verbindung ("Herstellungsrecht");
  - 1.2. für die Überspielung solcher Werkstücke bis zu einer maximalen Anzahl von 5 Kopien;
  - 1.3. für die Verbreitung dieser Werkstücke innerhalb des Verbandes der Österreichischen Film- und Videoamateure.
- 2.** Die Werknutzungsbewilligung ist mit dinglicher Wirkung auf folgende Zwecke beschränkt:
  - 2.1. auf die unentgeltliche öffentliche Aufführung im Rahmen des Verbandes in Österreich;
  - 2.2. auf die unentgeltliche öffentliche Aufführung bei Wettbewerben in Österreich;
  - 2.3. auf die unentgeltliche öffentliche Aufführung bei internationalen Wettbewerben für jene Amateurfilme, die aus Österreich zu diesen Wettbewerben geschickt werden.
- 3.** Ausdrücklich ausgenommen aus dieser Werknutzungsbewilligung sind:
  - 3.1. jede entgeltliche Vervielfältigung sowie jede unentgeltliche Vervielfältigung von mehr als insgesamt 5 Stück und zwar sowohl durch das Mitglied des Verbandes selbst als auch in dessen Auftrag durch Dritte;
  - 3.2. jede Vervielfältigung und jede Verbreitung zu anderen Zwecken als zur unentgeltlichen öffentlichen Aufführung gemäß Punkt 2;
- 4.** Als Repertoire der AUSTRO-MECHANA gelten ausschließlich jene Werke der Musik mit oder ohne Text, welche von den in der Anlage aufgelisteten Musikverlagen auf den jeweils angegebenen Labels (Katalogen) angeboten werden.
- 5.** Mit ausdrücklicher Beschränkung auf den Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrages bringen die in der Anlage aufgelisteten Musikverlage für die jeweils angegebenen Labels auch die Leistungsschutzrechte im Wege der AUSTRO-MECHANA in diesen Vertrag ein und erteilen die Werknutzungsbewilligung in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen.
- 6.** Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist ausdrücklich vorbehalten. Dies bedeutet insbesondere, daß der Einsatz der vertragsgegenständlichen Amateurfilme für Werbezwecke, welcher Art auch immer, nicht durch diesen Vertrag genehmigt ist. Die Mitglieder erklären sich bereit, im Vorspann oder Nachspann die verwendeten musikalischen Werke samt deren Komponisten - und nach Möglichkeit Labels - anzuführen, jedenfalls aber Aufzeichnungen darüber zu machen.
- 7.** Mit Abschluß dieses Rahmenvertrages übernimmt der Verband die Verpflichtung, alle seine Mitglieder dazu anzuhalten, auf einer Kopie dieses Rahmenvertrages durch eigenhändige Unterschrift die Willenseinigung mit dem Inhalt dieses Vertrages zu bestätigen. Alle jene Mitglieder, die diese Unterschrift nicht leisten, sind von der vertragsgegenständlichen Werknutzungsbewilligung nicht umfaßt. Jedes neu beitretende Verbandsmitglied unterfertigt bei Beitritt ebenfalls eine Kopie dieses Vertrages. Diese unterfertigten Kopien werden vom Verband aufbewahrt. Der Verband verpflichtet sich, der AUSTRO-MECHANA über Verlangen nachzuweisen, daß ein bestimmtes Vereinsmitglied eine Kopie dieses Rahmenvertrages unterfertigt hat.
- 8.** Der Verband verpflichtet sich, die AUSTRO-MECHANA bei der Durchsetzung der von ihr treuhändig wahrzunehmenden Rechte zu unterstützen, soweit es sich um den durch diesen Vertrag definierten Einsatzumfang handelt.
- 9.** Der Verband verpflichtet sich, als Entgelt für die Erteilung der Werknutzungsbewilligung gemäß Punkt 4 und 5 einen jährlichen Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser Betrag ist wertgesichert.

**10.** Dieser Rahmenvertrag tritt per 1.1.1995 in Kraft und ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Jedem Vertragspartner steht es frei, diesen Vertrag zum Ende eines Quartals mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wobei das Datum des Poststempels bzw. der Faxbestätigung ausschlaggebend ist. Seitens der AUSTRO-MECHANA ist dieser Vertrag auch teilweise hinsichtlich einzelner Musikverlage und/oder einzelner Labels kündbar.

Wien, am 27. 7. 1995

AUSTRO-MECHANA GesmbH  
Dr. Helmut Steinmetz e.h.

Verband Österreichischer Film- und Videoamateure  
Franz Rienesl e.h. Otmar Rützler e.h.

**Anlage zum Rahmenvertrag VÖFA / AUSTRO-MECHANA:**

ALLROUND MUSIC Renate A. Herzog Musikverlag Gießhüblerstraße 69 2371 Hinterbrühl bei Wien Tel.: 02236/46 656	Mit den Labels: ALLROUD MUSIC FUNTASTIK MUSIC MUSIC LIBRARY SRTL POWER HOUSE
KOCH MUSIC LIBRARY AUSTRIA Gewerbegebiet PF 24, 6600 Höfen Tel.: 05672-606 316	Mit demLabel: ORANGE POWER
KOVARIK'S MUSIKOTHEK Musikverlag Margaretenstraße 132/26 1050 Wien Tel.: 01-954 15 70	Mit dem Label: KKM
MUVICO / MEDIATON MUSIK & VIDEO CORPORATION Pachmanngasse 36-38 1140 Wien Tel.: 01-914 86 10	Mit den Labels: ESOVISION LIFESTYLE
JOSEF WEINBERGER / EURO MUSIC Bühnen- und Musikalienverlag Gesellschaft m.b.H. Neulerchenfelder Straße 3-7 1160 Wien Tel.: 01 - 403 59 91	Mit den Labels: GOLDEN RING RECORDS HAPPY RECORDS JWCD KPM

Stand: Juli 2004

**Einverständniserklärung (Kopie verbleibt im Klub) einsenden an:  
VÖFA c/o Christian Dollesch, Ungargasse 17-19/2/1, 1030 Wien**

Name und Adresse in Blockschrift:

Region: ..... KlubNR: .....

.....  
 .....  
 .....

.....Unterschrift.....